

VEREINFACHTE ÄNDERUNG M 1:1000 GEMÄSS § 13 BAUGB

INHALT DER ÄNDERUNG:

IN DEM FESTGESETZTEN SONDERGEBIET SOLL ZUSÄTZLICH ZU DEN EINZELHANDELSBETRIEBEN AUCH EIN FITNESSSTUDIO ZULÄSSIG SEIN.

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1



SO - EINKAUFSZENTRUM

SONSTIGES SONDERGEBIET GEMÄSS § 11 ABS 3 BAU.NVO.

ZULÄSSIG SIND EINZELHANDELSBETRIEBE MIT FOLGENDEM SORTIMENT:

- BAUSTOFFE
- WASCHE U. SONSTIGE TEXTILIEN
- SCHUHE U. LEDERVAREN
- SPIELWAREN U. SPORTARTIKEL
- MUSIKZUBEHÖR
- SCHREIBWAREN U. BUCHHANDLUNGEN
- DROGERIE U. PARFUMERIE
- BLUMENHANDEL
- NAHRUNGS- U. GENUSSMITTEL
- UHREN U. SCHMUCK
- OPTIK U. FOTOARTIKEL

ZULÄSSIG SIND DESWEITEREN:

-FITNESSSTUDIOS

bis zu einer Gesamtfläche
von 800 m²

ANSONSTEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES.

AUSARBEITUNG:

INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR BAUWESEN

HUBERT LERCH MBH

SOLDENPETERWEG 47

8390 PASSAU

TEL: 0851/53307

**Ingenieurgesellschaft für
Bauwesen Hubert Lerch mbH**
Söldenpeterweg 47
8390 Passau - ☎ 0851/53303

PASSAU, DEN

04.02.93

DECKBLATT NR.1 ZUM BEBAUUNGSPLAN SONDERGEBIET -AN DER FÜSSINGER STRASSE-

STADT POCKING
LANDKREIS PASSAU

VERFAHRENSVERMERKE:

DAS DECKBLATT NR. 01 VOM 26.01.93 HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM
BIS IM ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH
BEKANNT GEMACHT. DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM
DIESES DECKBLATT GEMÄSS § 10 BAUGB UND ART. 91 ABS. 3 BAYBO
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

POCKING, DEN

DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE DEM LANDRATSAMT PASSAU AM
ANGEZEIGT. DAS LANDRATSAMT PASSAU TEILTE MIT SCHREIBEN VOM
MIT, DASS EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT WIRD.

PASSAU, DEN

LANDRATSAMT PASSAU

DAS DECKBLATT WIRD MIT DEM TAGE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNG AM 08.07.93
GEMÄSS § 12 BAUGB RECHTSVERBINDLICH. DAS DECKBLATT LIEGT AB DIESEM TAGE
ZU JEDERMANN'S EINSICHT IN DER Bauverwaltung ÖFFENTLICH AUS.
DIES WURDE ORTSÜBLICH DURCH Anschlag AM 8.07.93 BEKANNT GEGEBEN.
AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 U. 4 BAUGB ÜBER DIE FRISTGEMASSE GELTEND-
MACHUNG ETWAIGER ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER
ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLOSCHEN VON ENT-
SCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS-
ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES MIT
AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG
IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN
NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER
DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST. (§ 214 U. § 215 BAUGB)

POCKING, DEN 08.07.93

DER BÜRGERMEISTER

Stadt Pocking
in Vertretung
(Depold)
Bürgermeister